



ZUGKOMBINATIONEN

Führen von Zugkombinationen mit den Klassen C1E, BE und der "alten" Klasse 3

Die EU-Führerscheinrichtlinie betrachtet bei Zugkombinationen grundsätzlich Zugfahrzeug und Anhänger getrennt voneinander. Insofern finden bei der Ermittlung der erforderlichen Fahrerlaubnis Stütz-, Sattel- bzw. Aufliegeanlagen **keine** Berücksichtigung. Eine Ausnahme bildet die Besitzstandsregelung zur Berücksichtigung des alten Fahrerlaubnisrechts der StVZO. Bei der Umschreibung der alten Fahrerlaubnis der Klasse 3 wird die Klasse CE beschränkt auf die Schlüsselnummer CE 79 erteilt, damit jedoch ausschließlich der Umfang des alten Rechts.

Es sind demnach zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Inhaber einer Fahrerlaubnis nur der Klassen C1 und C1E
2. Inhaber der Fahrerlaubnis C1 und C1E und zusätzlich der Klasse CE (mit Schlüsselnummer 79); Umschreibung der alten Klasse 3

Inhaber der Klasse C1E



Beispiel LKW mit Starrdeichselanhänger

Folgende Zugkombinationen können mit der Klasse C1E gefahren werden:

Zugfahrzeug der Klasse C1

(bis max 7,5 t zulässiger Gesamtmasse = zGM) + Anhänger über 0,75 t zGM (Zentralachsanhänger/ Mehrachsanhänger/ Sattelanhänger/ ohne Beschränkung auf nur 3 Achsen)

jedoch mit 2 wesentlichen Randbedingungen:

1. Die zGM des Anhängers (auch des Sattelanhängers) muss \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs sein (keine Berücksichtigung von Stütz-, Sattel- oder Aufliegeanlagen)
2. Die zGM der Kombination (also Zug oder Sattelkraftfahrzeug) muss \leq 12 t sein
(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge; gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliegeanlage)

Wird eine dieser Randbedingungen nicht erfüllt, ist grundsätzlich die unbeschränkte Klasse CE erforderlich.



Beispiel 1:

Zugfahrzeug:

zGM 7,5 t
LM 4,5 tANH: zGM 5,0 t
zul. Stützlast 0,5 t

Ergebnis:

zGM ANH \cong LM Zugfahrzeug
zGM Zug \cong 12 t

- Randbedingung 1 nicht erfüllt, da die zGM des ANH (5,0 t) nicht \leq der Leermasse des Zugfahrzeugs (4,5 t) ist
- Randbedingung 2 ist nicht erfüllt, da die zGM der Zugkombination (12,5 t) nicht \leq 12 t ist
- Da beide Randbedingungen nicht erfüllt sind, ist die uneingeschränkte Klasse CE erforderlich

zGM = zulässige Gesamtmasse
ANH = Sattelanhänger
zGM = zulässige Gesamtmasse
LM = Leermasse

Inhaber der Klassen C1 und C1E und zusätzlich der Klasse CE (mit Schlüsselnummer 79); Umschreibung der alten Klasse 3

Für den Inhaber einer alten Klasse 3 bzw. einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis CE (mit Schlüsselnummer 79) gilt der alte Besitzstand:

- Eintragung der Schlüsselnummer 79 (C1E > 12.000 kg, L \cong 3)
- Dies ist die Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann und dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen (Tandemachse < 1m Achsabstand = 1 Achse).
- Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand (Umschreibung eingeschränkte Klasse CE mit Schlüsselnummer 79 und den dort genannten Randbedingungen) darf die o.g. Zugkombination gefahren werden.



Beispiel Sattelkraftfahrzeug



Beispiel 2:

SZM:

zGM 4,6 t
LM 2,6 t
NL 2,0 t

SANH:

zGM 5,0 t
Aufliege last 2,1 t

neues Recht nach Umschreibung auf Klasse C1E:

Ergebnis:

zGM SANH > LM SZM
zGM SKFZ = 12 t

- Randbedingung 1 ist nicht erfüllt, da die zGM des SANH (5,0 t) > der Leermasse der SZM (2,6 t) ist
- Randbedingung 2 ist erfüllt, da die zGM des SKFZ (9,6 t) \cong 12 t ist
(Berechnung der zGM durch Addition der zGM der Einzelfahrzeuge gemäß EU-Richtlinie; gilt auch für Sattelkraftfahrzeuge ohne Berücksichtigung der Aufliegeanlage)
- Da nur eine der beiden Randbedingungen erfüllt ist, ist die Klasse C1E nicht ausreichend. Es wäre die uneingeschränkte Klasse CE erforderlich.

SZM = Sattelzugmaschine
SANH = Sattelanhänger
zGM = zulässige Gesamtmasse
LM = Leermasse
NL = Nutzlast / Sattelast

altes Recht: Fahrerlaubnis Klasse 3 bzw. CE mit Schlüsselnr. 79

Sattelkraftfahrzeug bis 7,5 t zGM

(Berechnung der zGM nach altem Fahrerlaubnisrecht gemäß § 34 Abs.7 StVZO:
zGG Sattelzugmaschine + zGG Sattelanhänger - der jeweils höheren Aufliegebelast)

Aufgrund eines Vorbesitzes der Klasse 3 und dem damit verbundenen Besitzstand (Umschreibung eingeschränkte Klasse CE mit Schlüsselnummer 79 und den dort genannten Randbedingungen) darf das Sattelkraftfahrzeug jedoch gefahren werden, da das zulässige Gesamtgewicht (zGG) von 7,5 t nicht überschritten wird.

Führen von Zugkombinationen (Zugfahrzeug und Anhänger) mit der Klasse BE

Bei der Klasse BE finden die für die Klasse C1E festgelegten Rahmenbedingungen

(zulässige Gesamtmasse des Anhängers \cong der Leermasse des Zugfahrzeugs; zul. Gesamtmasse der Zugkombination \cong 12 t)

keine Anwendung.

Es dürfen Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse gefahren werden.

Die Anzahl der Achsen der Kombination spielen keine Rolle.

Technische Begrenzungen für die zulässigen Gesamtmassen ergeben sich lediglich durch die gesetzlichen Regelungen der Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO.

Wichtig: Um die Vorteile der EU-Klassen nutzen zu können, muss der „alte“ Führerschein auf einen neuen Scheckkartenführerschein umgeschrieben werden.

Übersicht über mögliche Zugkombinationen der Klasse BE

Fahrzeugart	zul. Anhängelast (nach § 42 StVZO)	zGM des Anhängers	zGM der Zugkombination
PKW	max. die zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t	max. 7,0 t
PKW (ohne durchgehender Bremsanlage)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 3,5 t*	max. 7,0 t*
PKW (Geländefahrzeuge nach 70/156/EWG)	max. das 1,5-fache der zGM des Zugfahrzeugs	max. 5,25 t	max. 8,75 t
PKW (mit durchgehender Bremsanlage)	keine Festlegung	max. **	max. **
Zugmaschine	keine Festlegung	max. **	max. **
Sattelzugmaschine	keine Festlegung	max. **	max. **

* tatsächliche Gesamtmasse

** Zulässige Gesamtmassen ergeben sich aus den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO (z.B. Motorleistung zulässige Achslasten, Bremsvorschriften, Verbindungseinrichtungen etc.)
zGM = zulässige Gesamtmasse

Beispiele für Sattelkraftfahrzeuge der Klasse BE



http://www.tuev-nord.de/de/Zugkombinationen_3155.htm

KONTAKT

STRASSE

☎ 0800 8070600

☎ kostenloses Service-Telefon

✉ verkehr.strasse@tuev-nord.de

COPYRIGHT 2010 TÜV NORD Gruppe
ALL RIGHTS RESERVED